

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte

Aufgrund des §§ 19 Abs.1 u. 21 der Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl.S.41), geändert durch Entscheidung des ThürVGH vom 12.Oktober 2004 (GVBl.S.849), durch Gesetze vom 25.November 2004 (GVBl.S.853), vom 10.März 2005 (GVBl.S.58), vom 23.Dezember 2005 (GVBl.S.446) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.September 2000 (GVBl.S.301) geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2000 (GVBl.S.418), vom 14.September 2001 (GVBl.S.257), vom 24.Oktober 2001 (GVBl.S.265), vom 17.Dezember 2004 (GVBl.S.889) erlässt die Stadt Bad Blankenburg folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spielgeräten (Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und –apparaten) sowie von allen Geräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33i) der Gewerbeordnung und
2. an allen weiteren Aufstellungsorten (Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen, Kantinen sowie an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg).

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Von der Besteuerung befreit sind:

1. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Sportgeräte- Billardtische, Darts, Tischfußball)
2. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
3. Spielgeräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden.

(2) Musikautomaten unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 4

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

§ 5

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes.
Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.
Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 6

Erhebungsform, Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
Bemessungsgrundlage ist die Zahl und Art der Geräte. Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	95,00 Euro
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro
2. an allen anderen Aufstellungsorten im Sinne § 2 Ziffer 2

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	45,00 Euro
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 Euro
3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	200,00 Euro
--	-------------

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke, hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden.
- (2) In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Blankenburg auf der Grundlage der Angaben der Anzeigepflichtigen gemäß § 7 (2).
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November fällig. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeigepflichten und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung verwiesen.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Ziffer 2 Thür. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt und kann wegen Abgabengefährdung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.Mai 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer der Stadt Bad Blankenburg vom 21.04.1994 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2006 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 16.04.2007

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)

- Vfg.: 1. Ltr. 20 z. K.
2. Ltr. 10 z. K.
3. Bgm. z. U. u. siegeln
4. Veröff. Amtsblatt
5. Veröff.- Nachweis an LRA
6. z. d. A.